

*Markus Nickl**

Linguistische Gutachten für Patente

Abstract

A patent is a special kind of text which has to comply with legal requirements, which is categorized by its strictly binding character, by its high financial potential and by its long-lasting validity. That is reason enough to take a closer look at the linguistic aspects of patents. Therefore doctima GmbH has developed a special offer for its clients to analyse patents as regards linguistic weak points.

First, this article deals with the economic and operational aspects of patents. Second, characteristic features of the text of patents are analysed. Finally, doctima's specific range of products concerning reports on patents is presented and its benefit for companies and patent agents is demonstrated.

1. Patente in der öffentlichen Wahrnehmung

Patente sind eine dieser Textsorten, über die zwar viele reden, die aber kaum einer kennt. So ergibt eine einfache Anfrage bei Google.com nach diesem Stichwort 166.000.000 Treffer, und eine Anfrage bei Google.de für deutsche Webseiten listet immerhin noch 2.020.000 Einträge (Stand jeweils September 2005). Wirklich gelesen haben eine Patentschrift aber wohl nur jene Experten, die aus beruflichen Gründen damit befasst sind. Das sollte niemanden verwundern, sind doch gerade Patentschriften nicht nur inhaltlich (meist) recht anspruchsvoll, sondern auch sprachlich ausgesprochen sperrig.

Doch eine Erklärung für die seltsame Ambivalenz aus öffentlicher Wahrnehmung und tatsächlicher Rezeption ist dadurch noch nicht geleistet; Gründe für diese Diskrepanz müssen deshalb anderswo gesucht werden. Am plausibelsten ist es wohl, zwischen dem Prozess der Patentierung und der Textsorte als Ergebnis der Patentanmeldung zu

* *Dr. Markus Nickl*
doctima GmbH
Gerberei 19
D-91054 Erlangen
markus.nickl@doctima.de
<http://www.doctima.de>

unterscheiden. Die Patentierung als Prozess gerät als betrieblicher, als volkswirtschaftlicher und auch als kultureller Faktor in den Blick breiter Bevölkerungsschichten. Patente selbst sind in diesem Prozess indes ein Detail, deren genaue Textkenntnis für den Großteil der Interessierten nicht notwendig ist.

Man sollte also meinen, dass sich keine Ansatzpunkte für linguistisches Monitoring bei Patenten ergeben. Handelt es sich doch offensichtlich um reine Expertenkommunikation mit einer für den Alltag der Bürger geringen Relevanz der Textsorte im engeren Sinn. Aspekte der Vermittlung an Laien dürften dabei nur eine geringe Rolle spielen.

Tatsächlich stellt die Textsorte zwar kaum Anforderungen an die Allgemeinverständlichkeit. Sie stellt aber gleichwohl hohe Anforderungen an die sprachliche Qualität. Denn Patente zeichnen sich durch eine – im Wirtschaftsleben – ungewöhnlich lange Gültigkeitsdauer aus. Bis zu zwanzig Jahre lang muss sichergestellt sein, dass die Rezipienten die in dem Patent beschriebene Erfindung verstehen können. Sprachliche Qualität stellt deshalb durchaus ein wichtiges Kriterium für Patente dar.

Doctima versucht mit seinem Gutachtenangebot diese Qualität auf einer objektiven, linguistischen Basis messbar zu machen. Dazu stellen wir fundierte Urteile über die Korrektheit des sprachlichen Materials zur Verfügung und bewerten die Gefahr für Missverständnisse. Das Gutachten bietet dadurch allen Beteiligten im Patentprozess eine fundierte Basis für Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser wirtschaftlich so bedeutsamen Textsorte.

2. Patente: Allgemeines zum Patentwesen

2.1. Patente im Überblick

Doch zunächst einmal zu den Patenten selbst bzw. zum inhaltlichen Gegenstand der Textsorte. Im Folgenden beziehe ich mich dabei auf die Situation in Deutschland. Die Situation für europäische Patente ist weitgehend damit identisch. In den beiden anderen großen Patenträumen, in den USA und in Japan, kann es hingegen deutliche Unterschiede dazu geben.

Patentierbar sind in Deutschland Gegenstände, die

- neu und
- technisch sind sowie

- auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und
- gewerblich anwendbar sind.

Einige Gegenstände (im weiteren Sinne) können prinzipiell nicht patentiert werden. Spiele, Software, Tier- und Pflanzensorten sind z. B. von der Patentierung ausgeschlossen. Auch Wissen und Verfahren können nicht patentiert werden; Entdeckungen, Methoden und Diagnosen sind deshalb ebenfalls ausgeschlossen. Besondere Erwähnung findet bei den Patentierungsausschlüssen übrigens ein amüsanter Detail: Es ist ausdrücklich nicht möglich, ein Perpetuum mobile zu patentieren.

Doch wozu werden Erfindungen eigentlich patentiert? Ist es nicht gegen die Interessen eines Unternehmens seine Erfindungen offen zu legen? Volkswirtschaftlich gesehen sind Patente ein Investitionsschutz, den die Gemeinschaft dem Inhaber auf beschränkte Zeit gewährt. Um diesen Investitionsschutz zu erreichen, muss der Erfinder seine Erfindungen offen legen (vgl. Grewendorf 2002). Die Gemeinschaft erhofft sich also einen konkreten Nutzen durch das Patentwesen, nämlich dass die Forschung eine verstärkte Dynamik gewinnt. Patente sind deshalb auch kein Grund- oder Persönlichkeitsrecht, wie etwa das Urheberrecht, sondern sie sind eine ökonomische Entscheidung, die aus volkswirtschaftlichen Erwägungen getroffen wurde.

Beim DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt) mit Hauptsitz in München gehen jedes Jahr etwa 60.000 Patentanmeldungen ein, von denen etwa 17.000 als Patent anerkannt werden. Das DPMA beschäftigt 2400 Mitarbeiter, davon sind 700 technische Prüfer für Patente (DPMA 2005). Dies hat zur Konsequenz, dass den Prüfern pro Patentschrift zwei bis drei Tage zur Begutachtung zur Verfügung stehen. Da diese Prüfung sich hauptsächlich auf die inhaltlichen Fragen zum Patent beschränkt, ist es für den Anmelder besonders wichtig, dass die sprachlichen Aspekte eindeutig und korrekt sind.

Auch in anderer Hinsicht ist die Allgemeinverständlichkeit und sprachliche Korrektheit von Patenten relevant. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Patentantrag liegt bei etwa 49 Monaten. Die Schutzdauer dagegen liegt bei 20 Jahren ab dem Anmeldetag. Durch eine schnelle Bearbeitung erhöht sich also der Zeitraum, in dem sich das Patent für den Inhaber wirtschaftlich nutzen lässt.

2.2. Ablauf der Patentierung

Patente entstehen im Allgemeinen in einem komplexen Prozess, an dem mehrere Rollen beteiligt sind. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Situation in großen Unternehmen und zeigen somit ein Maximalszenario. Für kleinere Unternehmen oder Einzelerfinder fällt insbesondere die komplexe Abwicklung im Unternehmen fort.

Patente entstehen im Allgemeinen nicht zufällig oder einfach auf die Initiative von Mitarbeitern hin. Um das patentfähige Entwicklungspotenzial auszuschöpfen, benennen größere Unternehmen häufig einen Patentbeauftragten. Dieser ist organisatorisch meist den Entwicklungsabteilungen zugeordnet, hierarchisch oft den Bereichsleitungen direkt unterstellt. Der Patentbeauftragte versucht möglichst frühzeitig patentierbare Ideen zu ermitteln. So kann er zum Beispiel bereits zu Beginn eines Forschungsprojekts ermitteln, ob der Projektinhalt patentwürdige Ideen enthält. Durch Anregungen zur Gestaltung des Entwicklungsprojekts kann er Impulse geben, patentierbare Ideen auszuarbeiten oder dafür sorgen, dass eine Idee in einer Weise realisiert wird, die eine Patentierung zulässt.

Ist eine Idee identifiziert, die grundsätzlich patentierbar ist, bespricht der Patentbeauftragte mit der Patentabteilung, ob dieses Patent zur grundlegenden Patentstrategie des Unternehmens passt. Auf der Basis seiner Recherchen bei Entwicklern und unter Berücksichtigung von Entwickler-Dokumenten erstellt der Patentbeauftragte dann einen inhaltlichen Rohentwurf. Diesen Rohentwurf bearbeitet im Weiteren ein Patentanwalt, der entweder in der Patentabteilung angesiedelt ist oder auch in einer eigenen Kanzlei außerhalb des Unternehmens. Bei der Bearbeitung des Rohentwurfs achtet der Patentanwalt insbesondere auf die fachsprachliche Korrektheit des Patents. Eine weitere Aufgabe des Anwalts kann die Recherche nach bestehenden Ansprüchen sein, die eine Zulassung der Patentidee verhindern könnten.

Erst jetzt wird das Patent beim Patentamt angemeldet. Wird hier nach ausreichender Prüfung das Patent erteilt, besteht zunächst eine dreimonatige Einspruchsfrist, in der beim Patentamt z. B. ältere Interessen angemeldet werden können. Im Falle eines Einspruchs wird das Patent von einem Gremium aus mehreren Prüfern geprüft. Je nach Ergebnis der Prüfung wird das Patent zurückgenommen bzw. ganz oder teilweise aufrechterhalten. Nach der Einspruchsfrist kann eine Löschung nur noch

auf dem Gerichtsweg erreicht werden. Das Patent gilt nun ab dem Anmeldetag für 20 Jahre, solange die jährlichen Gebühren an das Patentamt entrichtet werden.

2.3. Patentstrategien

Mit einer Patentierung versuchen Unternehmen verschiedene strategische Ziele zu erreichen. Im einfachsten Fall ist dies lediglich der Wunsch, durch das Patent Geldeinnahmen zu generieren, z. B. durch erteilte Lizenzen an Wettbewerber oder durch den Verkauf eines Patents, das sich im eigenen Unternehmen nicht nutzen lässt.

Patente können darüber hinaus einen Kapitaleffekt ermöglichen, wenn das Unternehmen nach den neuen internationalen Buchhaltungsstandards IAS bzw. IFRS bilanziert. In diesem Fall werden teilweise auch immaterielle Güter in der Bilanz berücksichtigt.

Anders als im deutschen HGB können nach den IAS (IAS 38) unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen immaterielle Vermögenswerte bilanziert werden [...], wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes verlässlich bewertet werden können.

Damit [...] können Entwicklungsaufwendungen, Patente, Marken, Entwurfskosten, Prototypen etc., [...] als immaterielle Vermögenswerte in die Bilanz aufgenommen werden. (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2005)

Neben den reinen Geldeffekten dienen Patente aber vor allem dazu, Wirtschaftsbereiche und Technologiefelder strategisch zu besetzen. Schlüsselpatente helfen, den Markteintritt für Konkurrenten zu unterbinden oder zumindest zu erschweren. Denn niemand kann einen Patentinhaber zur Lizenzierung seines Patentbesitzes an andere zwingen. In diesem Fall kann ein Konkurrent in dem Technologiefeld nur tätig werden, wenn er eine Umgehungstechnologie erfindet (die sich natürlich ebenfalls patentieren lässt). Volkswirtschaftlich gesehen sind solche Umgehungstechnologien übrigens durchaus erwünscht, beschleunigen sie doch den technischen Fortschritt. Ist eine Umgehung des Patents jedoch nicht möglich, kann der Patentinhaber während der Patentlaufzeit den Markteintritt seiner Konkurrenten komplett verhindern.

Ein weiterer wichtiger Grund zur Patentierung einer Erfindung kann es sein, eine Technologie, die man bereits nutzt, klagesicher zu machen. Denn so lange das Unternehmen über keine Schutzrechte zu der Technologie verfügt, besteht immer die Gefahr, dass ein Konkurrent parallel die Technologie erfindet oder sie auch einfach nur kopiert und dann das Unternehmen verklagt.

Ein umfangreiches Patentportfolio beweist gerade auch im Klagefall seinen Wert. Bei der Klage eines Wettbewerbers gegen die Verletzung eines seiner Patente lässt sich das eigene Portfolio auf zwei Arten nutzen. Zum einen kann mit einem geeigneten Patent eine Gegenklage erhoben werden, wenn zu vermuten steht, dass der Konkurrent dieses Patent verletzt. Zum anderen wird häufig auch die gegenseitige Lizenzierung von Patenten bei Klagen vereinbart, wenn es zu einem Vergleich zwischen den beiden Parteien kommt.

Zu guter Letzt haben Patente auch noch zwei nützliche Nebeneffekte. Zunächst einmal beweisen viele Patentanmeldungen bei einem Unternehmen eine hohe Innovativität. Dies lässt sich vor allem im Marketing gut als nachprüfbares Argument für die Stärke des eigenen Unternehmens verwenden. Des Weiteren ist ein Patent auch ein Instrument, um die Motivation bei Forschungs- und Entwicklungsmitarbeitern zu erhöhen.

Patente stellen also aus ganz unterschiedlichen Gründen für Unternehmen eine wertvolle Ressource dar. Es ist deshalb verständlich, dass sie bei der unternehmerischen Planung mittlerweile oft besonderes Augenmerk finden.

3. Patente: Linguistische Aspekte

3.1. Textsortencharakteristika

Bisher war von Patenten lediglich als einem Wirtschaftsgut die Rede. Es lohnt sich jedoch, sie unter dem Aspekt der Textsortencharakteristika näher zu beleuchten. Denn auch hier bergen Patente die eine oder andere interessante Überraschung.

Die Textsorte Patent hat in der Linguistik zwar keine ausgesprochen intensive Beachtung gefunden, doch gibt es zumindest einige Arbeiten, die sich mit Patenten beschäftigen (z. B. Dederding 1982a/1982b, Schamlu 1985, Stein 1993, Göpferich 1995, Grewendorf 2002). Pa-

tente sind zu den juristisch-normativen Textsorten zu zählen, die sehr starke fachsprachliche Anteile aufweisen (Göpferich 1995: 474). Im Gegensatz zu weiten Teilen der juristischen Kommunikation, die sich an Laien wendet bzw. wenden soll, beschäftigen sich ausschließlich Fachleute mit Patenten. Aus diesem Grund ist die Allgemeinverständlichkeit der Patente nicht in erster Linie die relevante Untersuchungsperspektive, wie dies in den meisten anderen Fällen des linguistischen Monitoring von juristischer Kommunikation der Fall ist.

Patente sind ein typisches Beispiel für interfachliche Kommunikation, d. h. an dem Kommunikationsprozess sind Vertreter zweier unterschiedlicher Fächer – Juristen und Techniker – beteiligt. Dementsprechend lassen sich sprachliche Einflüsse der beiden Fächer nachweisen. Aus der juristischen Fachsprache begründen sich die Textstruktur, gewisse syntaktische Eigenheiten sowie ein Teil der Fachlexik. Bemerkenswert ist dabei, dass die juristische Fachlexik weitgehend deutschen Ursprungs ist. Fachsprachliche Merkmale der technischen „Spender“-Wissenschaft lassen sich hauptsächlich in der Fachlexik finden. Diese technische Fachlexik ist weitgehend griechischen, lateinischen und englischen Ursprungs. Selbstverständlich weisen Patente auch allgemeine fachsprachliche Merkmale auf, die keinem Fach im Besonderen zugeordnet werden können. Zu nennen sind hier insbesondere der hohe Passiv-Anteil, die starke Nominalisierung und insgesamt eine hohe syntaktische Komplexität. Illustrieren kann das der folgende, inhaltlich verfremdete Beispielsatz aus einer Patentschrift:

„Verfahren zum Steuern einer Walzmaschine, die eine Vielzahl von Walzpunkten aufweist, bei welchem Verfahren die Walzpunkte sektionsweise gemeinsam überwacht werden, wobei jedem Walzpunkt jeweils eine Fertigungsstellenelektronik zugeordnet wird, mittels jeder Fertigungsstellenelektronik jeweils ein Teil der Betriebsfunktionen autonom ausgeführt wird, jeder jeweils mehrere Fertigungsstellen umfassenden Sektion eine der Fertigungsstellenelektronik übergeordnete Sektionssteuereinheit zugeordnet wird, den Sektionssteuereinheiten eine in einer weiteren übergeordneten Hierarchieebene vorgesehene Walzmaschinensteuereinheit zugeordnet wird, dadurch gekennzeichnet, daß zusätzlich die jeweilige Sektionssteuereinheit zur autonomen Ausführung wenigstens eines Teils der Betriebsfunktionen ausgelegt wird.“

Wie nur bei genauem Lesen zu erkennen, ist dieser Satz unvollständig. Dennoch weist der Teilsatz eine hohe Komplexität auf, insbesondere die Häufung von Attributsätzen ist auffällig. Für den Textteil des Patent-

Anspruchs ist eine solche Kombination aus hoher syntaktischer Komplexität und gleichzeitig unvollständigem Satzbau übrigens Standard.

Bemerkenswert für einen Fachtext ist bei Patenten im Übrigen, dass sie oft in weiten Passagen eine ausgesprochene inhaltlich-semantiche Vagheit aufweisen. Diese Vagheit dürfte in den meisten Fällen bewusst gesetzt sein und nicht auf Unvermögen des bzw. der Autoren beruhen. Denn Patente sollen auch noch nicht realisierte Varianten und Anwendungsmöglichkeiten des Patentgegenstands so weit wie möglich abdecken. Dies bedingt geradezu, dass Aussagen eher allgemein gehalten werden müssen.

3.2. Erstellungssituation

Wie oben geschildert, entstehen Patente in einem Prozess, der sich durch eine ausgesprochene Mehrfachautorenschaft auszeichnet. Die wesentlichen Beteiligten können dabei im Maximalfall sein:

- ein oder mehrere Entwickler, die mündliche Beschreibungen oder Entwicklerdokumente (z. B. Skizzen, Lasten- und Pflichtenhefte, Machbarkeitsstudien) zur Verfügung stellen;
- der Patentbeauftragte – im allgemeinen ein Ingenieur, evtl. auch ein Anwalt oder Betriebswirt –, der aus diesen Unterlagen einen technischen Rohentwurf für den Patentanwalt erstellt,
- der Patentanwalt, der den technischen Rohentwurf zu einer juristisch korrekten, den fachsprachlichen Normen entsprechenden Patentschrift umformuliert und erweitert,
- der Prüfer bzw. das Patentgremium, das evtl. sprachliche Korrekturen an dem Patent fordert.

Innerhalb des Erstellungsprozesses kann es selbstverständlich zu mehreren Feedback-Schleifen und Revisionen kommen. Zu beachten ist außerdem, dass zumindest für einen Teil der Beteiligten Patente eine „Ausnahme“-Textsorte sind, mit der sie sich in ihrem Leben nur einmal oder nur selten beschäftigen. Dies gilt mit Einschränkungen sogar für den Patentbeauftragten, der diese Funktion oft nicht als Vollzeitverpflichtung wahrnimmt, sondern noch andere Entwickler- oder Leitungstätigkeiten ausübt.

Bei Patenten besteht zudem immer die Gefahr, dass dieselbe Erfindung auch in anderen Unternehmen gemacht wurde und zur Patentierung vorbereitet wird. Deshalb herrscht bis zur Einreichung des

Patentantrags oft großer Zeitdruck. Dies kann sich z. B. dadurch äußern, dass der Patentbeauftragte den fertigen Patentantrag nicht mehr zu Gesicht bekommt oder dass aus Zeitgründen auf ein Lektorat verzichtet wird.

Eine weitere Schwierigkeit des Erstellungsprozesses ist der Zwang zur Geheimhaltung. Es ist dadurch den Beteiligten weitgehend unmöglich, sich externen Rat einzuholen. Zudem sind die Beteiligten am Erstellungsprozess im Allgemeinen außerhalb ihrer fachlichen Domäne in der Texterstellung ungeübt. In der Kombination aller Faktoren entsteht dadurch für so eine vergleichsweise kurze Textsorte wie Patente ein ausgesprochen komplexer Erstellungsprozess. Es ist daher zu erwarten, dass sprachliche Fehler bei Patenten nicht ungewöhnlich sind.

4. Linguistische Gutachten für Patente

4.1. Linguistische Rahmenbedingungen

Tatsächlich lassen sich sprachliche Fehler in Patenten immer wieder beobachten. Aus diesem Grund haben wir uns bei doctima entschlossen, eine objektive, linguistisch fundierte Begutachtung von Patenten anzubieten.

Dazu war zunächst zu klären, ob sprachliche Fehler Patenten überhaupt schaden. Denn wenn das nicht der Fall ist, wäre es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur stimmig, die Fehler im Interesse eines schnellen Anmeldeprozesses zu akzeptieren. Doch natürlich sind Nachteile durch sprachlich unzureichende Patentschriften zu erwarten. Zum einen kann es zu Verzögerungen und sogar zur Ablehnung des Patents kommen. Vor allem aber besteht die Gefahr, bei Streitigkeiten zu unterliegen, weil der Prozessgegner nachweisen kann, dass eine falsche Formulierung die eigentlich vom Patentinhaber intendierte Bedeutung nicht ausdrückt.

Eine linguistische Analyse von Patenten muss sich deshalb auf alle relevanten sprachlichen Ebenen erstrecken. Sie umfasst

- Orthographie,
- Wortbildung und Morphologie,
- Semantik (insbesondere die Konsistenz der Terminologie),
- Syntax und

- Textlinguistik (hier vor allem die Frage nach Kohärenz und Kohäsion der Texte sowie nach den Text-Bild-Beziehungen).

Zur Durchführung der Analysen ist eine ganze Reihe von Voraussetzungen nötig. Zunächst einmal sind dies auf der linguistischen Seite fundierte Kenntnisse in der so genannten Kernlinguistik (also die sprachsystembezogenen, nicht primär anwendungsorientierten Bereiche der Linguistik), der Fachsprachenforschung und der Textlinguistik. Dabei sind bei den linguistischen Analysemodellen solche zu bevorzugen, die zum akzeptierten Kernbestand der Forschung zu zählen sind. Ein weiterer Faktor bei der Auswahl der linguistischen Modelle ist die „didaktische“ Qualität des Untersuchungsansatzes. Denn die linguistischen Gutachten sind eine Form der Experten-Laien-Kommunikation. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Ergebnisse in einer Form präsentiert werden können, die für die Rezipienten der Gutachten gut verständlich sind. Aus diesem Grund haben wir uns z. B. bei der Auswahl des syntaktischen Ansatzes für die Dependenzgrammatik entschieden, die unserer Erfahrung nach Laien einen leichteren Zugang zu grammatischen Abhängigkeiten vermittelt.

4.2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Neben den linguistischen Voraussetzungen gibt es jedoch noch weitere Voraussetzungen für ein solches Angebot. Wichtig sind zum einen die fachlichen Kenntnisse in der Spenderwissenschaft. Diese Kenntnisse sollten innerhalb des begutachtenden Unternehmens verfügbar sein, da sonst die Geheimhaltung des Patentantrags gefährdet ist.

Auch bei der Infrastruktur im Unternehmen bestehen eine ganze Reihe von Voraussetzungen. Denn die Arbeit muss darauf ausgerichtet sein, ein Projekt über lange Zeit zu verwalten. Da Patente eine Laufzeit von bis zu zwanzig Jahren haben, muss das Analyseergebnis gegebenenfalls für diesen gesamten Zeitraum vorgehalten werden können. Dies hat eine Fülle von Konsequenzen. So verbieten sich z. B. CDs für die Archivierung, da ihre Haltbarkeit unter zwanzig Jahren liegen kann (Byers 2003). Des Weiteren müssen Maßnahmen zum Schutz des Kundenwissens getroffen werden. Verschwiegenheit aller Analysebeteiligten ist deshalb erste Pflicht und auch vertraglich abzuklären. Diese Geheimhaltung muss schließlich durch geeignete technische

Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden, z. B. durch Virenschutz, Verschlüsselung und Netzwerksicherheit.

Im Lebenszyklus eines Patents kann das beschriebene Analyseverfahren an mehreren Punkten eingesetzt werden.

- Zunächst einmal kann es zur Unterstützung bei der Verfassung des Patents im Unternehmen verwendet werden.
- Im Fall eines Widerspruchs des Patentamts, der sich auf die sprachliche Gestaltung bezieht, liefert die Analyse eine fundierte Argumentationsbasis bzw. eine Richtlinie für die Überarbeitung.
- Auch bei Patentstreitigkeiten findet sich ein Einsatzzweck der Analyse: Hier kann sie bei massiven sprachlichen Schwächen, die zu Missverständnissen führen, die Basis für eine Klage auf Aberkennung des Patents sein.
- Gleichermaßen kann sie aber auch dem Beklagten dazu dienen, die Korrektheit seiner Interpretation des Patentgegenstands zu untermauern.
- Mittelfristig besteht darüber hinaus die Hoffnung eine Art Benchmark aufzubauen, anhand derer Unternehmen die sprachliche Qualität ihrer Patente messen können.

5. Erfahrungen und Ausblick

Aufgrund der erforderlichen Geheimhaltung bei der Analyse von Patenten können Projekterfahrungen hier nur in groben Zügen skizziert werden. Interessant dürfte aber die Einschätzung sein, wo die meisten und wo die gravierendsten sprachlichen Probleme auftreten. Die häufigsten Fehler, die in Patentschriften zu registrieren sind, stellen orthographische Schwächen dar. In den meisten Fällen sind sie offensichtlich dem hohen Zeitdruck im Erstellungsprozess geschuldet und kein Ausdruck mangelnder orthographischer Kenntnisse. Schließen lässt sich das vor allem daraus, dass orthographische Fehler oft in Buchstabendrehern und offensichtlichen Auslassungen bestehen. Für die Interpretation der Texte stellen diese Fehler meist kein Hindernis dar.

Gefährlicher, aber auch deutlich seltener, sind Fehler im Bereich der Textlinguistik. Hier lassen sich teilweise Kohäsions- und Kohärenzbrüche feststellen, die durch die standardisierte Textstruktur begünstigt werden. Diese verlangt teilweise lange inhaltliche und strukturelle Be-

züge zwischen Beschreibungen und Ansprüchen, die Fehler geradezu herausfordern. Auch im Bereich der Text-Bild-Beziehung lassen sich vereinzelt Schwächen feststellen.

Die gravierendsten Probleme finden sich jedoch in den syntaktischen Konstruktionen; diese treten auch vergleichsweise häufig auf. Offensichtlich gelingt es Autoren in vielen Fällen nicht, die langen Satzklammern unter Kontrolle zu behalten, die die fachsprachliche Konvention den Texterstellern nahe legt. Überarbeitungen zwischen mehreren Textproduzenten könnten noch ein Übriges dazu tun, um unklare Beziehungen und Satzabbrüche zu erzeugen. Diese Fehler machen auch erfahrungsgemäß in den meisten Fällen eine korrekte Interpretation der intendierten Aussage unmöglich.

6. Fazit

Patente erweisen sich als komplexe, sprachlich und inhaltlich anspruchsvolle Textsorte. Nicht immer gelingt es den Beteiligten im Patentprozess vor allem der sprachlichen Komplexität gerecht zu werden. Hier können linguistisch fundierte Kenntnisse und Methoden helfen. Das beschriebene Gutachtenverfahren bietet den Beteiligten zu jedem Zeitpunkt im Patentprozess eine objektive Basis für Entscheidungen und für die Vermeidung von kostenträchtigen Fehlern. Es zeigt sich also, dass mit sprachlichen Methoden ein Mehrwert erzielt werden kann, der durch andere Ansätze nicht oder nur mit hohem Aufwand zu erreichen ist.

Literatur

- Byers, Fred R. 2003: "Care and Handling of CDs and DVDs: A Guide for Librarians and Archivists" <http://www.clir.org/pubs/reports/pub121/contents.html>, zuletzt eingesehen 06.10.2005.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: „Patent- und Markenplaner online“ <http://www.bmwi-softwarepaket.de/pmc/pc/text/16/15/>, zuletzt eingesehen am 06.10.2005.
- Dederding, Hans-Martin 1982a: „Verschiedene Bezeichnungen für einen technischen Gegenstand“. In *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, 73, 164-168.
- Dederding, Hans-Martin 1982b: *Wortbildung, Syntax, Text. Nominalkomposita und entsprechende syntaktische Strukturen in deutschen Patent- und Auslegeschriften*, Erlangen: Palm und Enke (= Erlanger Studien 34).
- DPMA 2005: „Kurzdarstellung des Deutschen Patent- und Markenamts“ <http://www.dpma.de/infos/dpma/darstellung.html>, zuletzt eingesehen 06.10.2005.

- Göpferich, Susanne 1995: *Textsorten in Naturwissenschaft und Technik. Pragmatische Typologie – Kontrastierung – Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag (= Forum Fachsprachen Forschung 27).
- Grewendorf, Günther 2000: „Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung“. In *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)* 118: Sprache des Rechts, 2000, 96-114.
- Grewendorf, Günther 2002: „‘Kein Patent auf Leben!’ Zur Pragmatik des Patentrechts“. In *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)* 128: Sprache des Rechts (2), 8-33.
- Häußer, Erich 1983: „Anspruchsformulierung, Offenbarung und Patentfähigkeit im deutschen Patentrecht“. In *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, 74, 121-128.
- Hermann, Klaus O. 1987: „Die andere Fassung der Patentansprüche“. In *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, 78, 8-10.
- Jeser, Jean-Pierre 1985: „Aufgabe und Anspruchsunterteilung“. In *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, 76, 143-150.
- Kronz, Hermann 1975: „Die Patentbeschreibung als Träger technischer Information“. In *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, 66, 21-23.
- Schamlu, Miriam 1985a: „Zur sprachlichen Darstellung von Patentansprüchen“. In *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, 76, 44-47.
- Schamlu, Miriam 1985b: *Patentschriften - Patentwesen. Eine argumentationstheoretische Analyse der Textsorte Patentschrift am Beispiel der Patentschriften zu Lehrmitteln*, München: Iudicium Verlag.
- Stein, Achim 1993: *Nominalgruppen in Patentschriften. Komposita und prädikative Nominalisierungen im deutsch-französischen Vergleich*, Tübingen: Niemeyer (= Linguistische Arbeiten 303).
- Wolff, Michael 1980: „Die Patent-Beschreibungseinleitung“. In *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, 71, 84-86.

When talk is a science...



Linguistics & Language Behavior Abstracts

*Comprehensive, cost-effective, timely coverage of
current ideas in linguistics and language research*

Abstracts of articles, books, and conference papers
from more than 1,100 journals plus citations of relevant
dissertations as well as books and other media.

Available in print or electronically through CSA Illumina
(www.csa.com).

*Contact sales@csa.com for trial Internet access or a
sample issue.*

